

**Gesellschaftsvertrag der
moderne stadt
Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der
Gemeindeentwicklung mbH**

(neue Fassung)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Firma und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3	Stammkapital	2
§ 4	Verfügung über Geschäftsanteile	3
§ 5	Organe der Gesellschaft	3
§ 6	Geschäftsführung	3
§ 7	Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	4
§ 8	Einberufung des Aufsichtsrates	4
§ 9	Beschlussfassung des Aufsichtsrates	5
§ 10	Aufgaben des Aufsichtsrates	5
§ 11	Einberufung der Gesellschafterversammlung	6
§ 12	Leitung der Gesellschafterversammlung, Niederschrift	7
§ 13	Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	7
§ 14	Grundsätze der Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan	8
§ 15	Jahresabschluss und Lagebericht	9
§ 16	Bekanntmachungen	9
§ 17	Gleichstellung von Frauen und Männern	10
§ 18	Schlussbestimmungen	10

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma:

moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung eigener und im Eigentum der Gesellschafter - inkl. Tochterunternehmen – befindlicher Liegenschaften zum Zwecke der Förderung der Wohnungsversorgung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Köln. Zur Verwirklichung dieser Zwecksetzung stellt die Gesellschaft geeignete Grundstücke bereit und betreibt die vollständige Projektplanung und –entwicklung.
- (2) Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die Aufgaben eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers zu übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Tochtergesellschaften mit ähnlicher Zweckbestimmung zu gründen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, deren Gegenstand und Zweck mit dem der Gesellschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.503.922,00 Euro.
- (2) Gesellschafter der Gesellschaft sind
 - a) die Stadtwerke Köln GmbH mit einem Geschäftsanteil von 383.500,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1) sowie zwei weiteren Geschäftsanteilen von je 191.750,00 Euro (Geschäftsanteil Nrn. 2 und 3)
 - b) und die Stadt Köln mit einem Geschäftsanteil von 736.922,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 4).
- (3) Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile sind voll geleistet.

§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteils zu veräußern, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern anzubieten. Diese haben das Recht, den Anteil im Verhältnis ihrer Anteile zueinander oder in einem anderen Verhältnis zu übernehmen. Haben einzelne Gesellschafter das Angebot binnen einer Frist von 6 Wochen nicht angenommen, so können die übrigen Gesellschafter deren Anteil binnen einer weiteren Frist von 4 Wochen im Verhältnis ihrer Anteile oder in einem anderen Verhältnis übernehmen.
- (2) Erklären sich die übrigen Gesellschafter innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Fristen zur Übernahme nicht bereit, so ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, die nicht übernommenen Teile seines Geschäftsanteils zum gleichen oder zu einem höheren Preis an Dritte zu veräußern. Zu einem niedrigeren Preis kann er sie an Dritte nur veräußern, wenn er sie zuvor den übrigen Gesellschaftern innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen zu dem niedrigeren Preis angeboten hat. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung zur Veräußerung an Dritte nur aus wichtigem Grund verweigern.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. Der Aufsichtsrat,
3. Die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird sie durch jeweils 2 Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal im Kalenderjahr über den Gang der Geschäfte und über die Lage des Unternehmens schriftlich zu berichten. Bei wichtigen Geschäftsvorkommnissen hat die Geschäftsführung den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern. 7 Mitglieder werden von der Stadt Köln und 7 Mitglieder von der Stadtwerke Köln GmbH entsandt. Zu den von der Stadt Köln entsandten Mitgliedern muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Köln gehören.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglieder unterliegen dessen Weisung, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die Amtszeit eines entsandten Mitgliedes des Aufsichtsrates beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter oder der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner bei Wegfall der Tätigkeit, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus diesem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger zu wählen.

§ 8

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich, **per Fax oder mittels elektronischer Medien** unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zwischen dem Tag der Aufsichtsratssitzung und dem Tag der Absendung der die Einladung enthaltenden Schreiben soll ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn 5 Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen.

- (3) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu übersenden.
- (4) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abgegeben.

§ 9

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens 7 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen die Einberufung zu einem anderen Termin zu erfolgen. Die Regelung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung auch in dieser zweiten Sitzung weniger als 7 Mitglieder anwesend, so ist der Aufsichtsrat dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die in diesem Falle per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
- (3) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines seiner Stellvertreter Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher oder elektronisch übermittelter Erklärungen (z.B. via Fax, e-Mail etc.) gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.
- (4) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben über den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter überreichen lassen. **Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.**
- (5) Beschlüsse werden, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

- (3) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates
 - a) zum Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - b) zum Abschluss von Verträgen und Vergleichen, die der Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen auferlegen, zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 250.000,00 Euro sowie zur Eingehung von Bürgschaften zu einem Betrage von mehr als 100.000,00 Euro,
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,**
 - d) zur Kreditgewährung an Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte,
 - e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Gesamtbetrag überschritten wird.
- (5) Der Aufsichtsrat ist ferner zuständig für die Vorberatung des Wirtschaftsplanes sowie für alle Aufgaben, die ihm von der Gesellschafterversammlung zugewiesen werden.

§ 11

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Gesellschafterversammlung und dem Tag der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Beschlüsse können auf der Gesellschafterversammlung nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Die ordentlichen Gesellschafterversammlungen ~~sollen~~ **findet** spätestens ~~im Juni und Dezember~~ **innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.**
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn:
 - 1) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - 2) mindestens 5 Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung der Versammlung verlangen,
 - 3) ein Gesellschafter dies verlangt.

- (7) Verlangt ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe an die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörenden Gegenstände, so sind diese auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Eingabe der Geschäftsführung mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung zugeht.
- (8) Die Geschäftsführung hat die Ergänzung der Tagesordnung in der in Absatz 2 festgesetzten Form so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie den Gesellschaftern spätestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung zugeht. Dasselbe gilt für ergänzende Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.
- (9) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können insoweit Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter einverstanden sind.

§ 12

Leitung der Gesellschafterversammlung, Niederschrift

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (2) Über den Verlauf jeder Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere alle gefassten Beschlüsse mit den dazu abgegebenen Stimmen aufzunehmen sind und die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Allen Gesellschaftern ist eine Ausfertigung der Niederschrift innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,
 - c) die Befreiung der Geschäftsführer von den in § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Beschränkungen,
 - d) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die insbesondere die Geschäftsverteilung regelt,
 - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) die Deckung eines Verlustes,
 - h) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,

- i) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates
 - j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

 - k) die Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - l) die Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen, sowie der Beitritt neuer Gesellschafter im Fall einer Erhöhung des Stammkapitals,
 - m) die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Verpfändung von Beteiligungen sowie zur Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften,
 - n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit im Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) gefasst. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger und/oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - c) die Auflösung der Gesellschaft
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften – auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, sofern alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (6) **Je €1,00 Euro** eines Geschäftsanteils (§ 3 Abs. 2) gewähren eine Stimme.

§ 14

Grundsätze der Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Erfordernisse aus §§ 107 ff GO NRW zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er umfasst den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan, den Stellenplan sowie weitere zur ordnungsgemäßen Unternehmensplanung erforderliche Unterlagen. Die Geschäftsführung hat der Wirtschaftsführung eine jährliche fortzuschreibende fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich fortzuschreiben ist.

- (3) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat vorberaten und von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.
- (4) Werden wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan erwartet, ist rechtzeitig ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung des Unternehmens, insbesondere die Ertragslage und die Abwicklung des Finanzplanes, vorzulegen.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (3) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung - sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.
- (4) Die Stadt Köln hat das Recht Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Gesellschaft veröffentlicht; sie sind von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
- (2) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im ~~elektronischen~~ Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft bis zur

Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

§ 17 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln im Aufsichtsrat wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) beachtet werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.